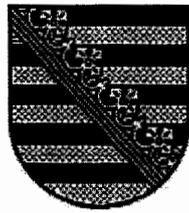




Ausfertigung



Landgericht Dresden

Strafabteilung

Aktenzeichen: 6 II StVK 1134/15

## BESCHLUSS

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

geboren am \_\_\_\_\_, Staatsangehörigkeit: deutsch,  
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsteller -

gegen

Justizvollzugsanstalt Dresden, vertreten durch den Leiter,  
Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsgegnerin -

hier:

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Betreff:

begleiteter Ausgang

ergeht am 08.03.2016

durch das Landgericht Dresden - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung

1. Es wird festgestellt, dass der ablehnende Bescheid der Antragsgegnerin vom 16.11.2015 rechtswidrig war.
2. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen der Staatskasse zur Last.
3. Der Streitwert wird auf 150,00 Euro festgesetzt.

## Gründe

### I.

Mit Schreiben vom 10.11.2015 wandte sich der Antragsteller an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dresden, um sich gegen den ablehnenden Bescheid der Antragsgegnerin vom selbigen Tage zu beschweren.

Der Antragsgegner ist in Strafhaft. Er befand sich zunächst in der Justizvollzugsanstalt Zeitzahn und wurde am 05.10.2015 der Justizvollzugsanstalt Dresden zugeführt. Hier verbüßt er mehrere Reststrafen, Strafzeitende ist auf den 06.10.2018 notiert.

Es liegt folgender Sachverhalt vor:

Am 13.10.2015 stellte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin einen Ausgangsantrag nach § 38 Abs. 1 SächsStVollzG - begleiteter Ausgang unter Verwendung des entsprechenden Formulars. Danach wollte der Antragsteller am 13.11.2015 von 10.00 bis 18.00 Uhr Ausgang nach Freiberg (dort lebt seine Mutter), [REDACTED]. Der Antragsteller gab in dem Formular an, der Ausgang solle in Begleitung von Vollzugsbediensteten erfolgen. Zur Begründung erklärt er, der Ausgang solle zur Aufrechterhaltung der familiären Bindungen und zum Entgegenwirken der schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges dienen.

Mit Bescheid vom 10.11.2015 wurde dieser Antrag abgelehnt. In dieser Begründung heißt es, laut Vollzugsplan/Fortschreibung vom 04.12.2014 wurde eine Eignung für Gruppenlockerungen/begleitete Gruppenmaßnahmen nach § 38 SächsStVollzG festgestellt. Eine Eignung für darüber hinausgehende Lockerungen wurde nicht festgestellt. Zwischenzeitlich sind keine Änderungen eingetreten, die eine Eignung jetzt/gegenwärtig rechtfertigen würden.

In der letzten Vollzugsplanfortschreibung bezüglich des Antragstellers vom 04.12.2014 heißt es bezüglich des Punkts 7, Lockerungen:

„Im Rahmen der Abwägung der Prüfung der Eignung des Gefangenen für Lockerungen und die Unterbringung im offenen Vollzug spricht für den Verurteilten:

- kam fast allen Empfehlungen des VPL vom Juni 2014 nach
- geht regelmäßig einer Beschäftigung nach
- Meditationskurs abgeschlossen, nimmt an neuem Lehrgang bereits wieder teil
- stabiler sozialer Empfangsraum
- keine offenen Verfahren mehr bekannt, Vollstreckungssituation geklärt
- ist absprachefähig, einlassungsfähig,

- aktiver Einsatz in der GMV
- Herr [REDACTED] sieht für sich keinerlei Fluchtgefahr
- Herr [REDACTED] ist strukturiert und organisiert
- Problembewusstsein ist vorhanden
- beanstandungsfreie Führung bei medizinischen Ausführungen

Gegen den Verurteilten spricht:

- nicht durchgängig beanstandungsfreies Vollzugsverhalten
- mehrfach auffällig Diszi vom 06.08.2014 (Antrag auf gerichtliche Entscheidung läuft hier noch), Diszi vom 31.08.14 und 06.09.14 und 02.12.14 - einvernehmliche Streitbeilegung
- Verweigerung Schub am 01.10.2014 - einvernehmliche Streitbeilegung
- mehrfachinhaftiert und zum Teil einschlägig vorbestraft (BZR vom 30.09.2013 - 16 Einträge)
- hohe Rückfallgeschwindigkeit
- bereits im Jugendalter delinquent
- Straftaten in der Bewährungszeit
- Mitglied einer Bande in der OK
- hoher Strafrest
- Hinweise auf einen Suchtmittelkonsum
- eingeschränkte Fähigkeit zum Perspektivwechsel".

Im Ergebnis der Abwägung ist im Vollzugsplan vermerkt, dass der Antragsteller für Lockerungen nach den §§ 38, 39 SächsStVollzG grundsätzlich geeignet ist. Eingeschränkt wird dies hier: Gruppenlockerungen (begleitete Gruppenmaßnahmen) darüber hinausgehende Lockerungen nicht. Desweiteren ist erklärt, dass der Antragsteller für Lockerungen nach § 42 Abs. 4 SächsStVollzG grundsätzlich nicht geeignet ist, ebenso wenig für die Unterbringung im offenen Vollzug. Zur Erklärung ist angeführt, dass Fluchtgefahr nicht besteht, jedoch Missbrauchsgefahr hinsichtlich der Begehung weiterer Straftaten während der Lockerungen für gegeben erachtet wird.

Der Antragsteller beantragt, die Antragsgegnerin zur Neuverbescheidung zu verpflichten, bzw. die Entscheidung für rechtswidrig zu erklären. Die Antragsgegnerin habe seinen Antrag vom 13.10.2015 nicht richtig geprüft, die Ablehnung sei fadenscheinig. Gerade den Lockerungen käme besondere Bedeutung auch zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit von Strafgefangenen zu.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

## II.

Nachdem der 13.11.2015 bereits verstrichen ist, ist in der Sache selbst Erledigung eingetreten. Es muss jedoch festgestellt werden, dass die Ablehnung des Antrags vom 11.10.2015 ermessensfehlerhaft erfolgt ist und mithin rechtswidrig war, § 115 Abs. 3 StVollzG.

Nach § 38 SächsStVollzG und dem dortigen Absatz 2 sollen Lockerungen gewährt werden, wenn sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen und verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen und die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden. Lockerungen des Vollzugs sind wichtige Maßnahmen, die der Eingliederung des Gefangenen dienen und den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken. Sie sind ein wesentliches Instrumentarium der Vollzugspraxis zur Erreichung des Vollzugsziels und zur Umsetzung der Vollzugsgrundsätze des § 3 SächsStVollzG. So auch die Begründung des Gesetzgebers im Hinblick auf die Fassung des SächsStVollzG. § 3 Abs. 2 SächsStVollzG besagt, dass der Vollzug von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hinwirken solle.

Die Antragsgegnerin bezog sich in ihrem ablehnenden Bescheid alleine auf den bestehenden Vollzugsplan vom Dezember 2014 und gab an, es seien keine Änderungen eingetreten. Damit hat sie sich jedoch nicht damit auseinandergesetzt, dass eine Änderung darin gesehen werden muss, dass sich der Inhaftierte nunmehr ein weiteres Jahr in Vollzug befunden hat. **Es ist dabei davon auszugehen, dass der Bezug zu den Lebensverhältnissen in Freiheit abnimmt, je länger ein Vollzug dauert, sodass der Grundsatz des § 3 Abs. 2 SächsStVollzG umso mehr Bedeutung gewinnt. Gerade auch Inhaftierte mit langen Haftstrafen sind zu lockern, um den Bezug zur Gesellschaft nicht gänzlich zu verlieren und sich nach Haftentlassung in das Leben in Freiheit eingliedern zu können.**

Desweiteren ist der bloße Verweis auf den geltenden Vollzugsplan ebenso ermessensfehlerhaft, zumal dieser Vollzugsplan vor fast knapp einem Jahr erstellt wurde. Im Übrigen verneint der Vollzugsplan eine Fluchtgefahr, bejaht jedoch eine Missbrauchsgefahr. Auch hier hätte überdacht werden müssen, ob der beantragte begleitete Ausgang des Antragstellers am 13.11.2015 von 10.00 bis 18.00 Uhr in Begleitung eines Vollzugsbediensteten zu seiner Mutter tatsächlich eine Missbrauchsgefahr darstellen könnte. **Dies erscheint nach hiesiger Ansicht eher nicht naheliegend.**

**Der Ausgang des Verurteilten sollte der Erhaltung familiärer Strukturen dienen, was grundrechtlich geschützt ist. Von daher hat der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der oben getroffenen Feststellung.**

III.

Da die Antragsgegnerin hier unterliegt, fallen die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatskasse zur Last, § 121 Abs. 2 StVollzG in entsprechender Anwendung. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines rechtlichen Beistandes ist von daher nicht mehr notwendig.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 59, 60, 63 und 65 GKG.

Tegtmeyer  
Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Dresden, 11.03.2016



Janke  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

